

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1852.

N^o XLI. Ministerial-Bekanntmachung,

die Aufhebung der Steuerreceptur zu Schlotheim betr., vom 30. Juni 1852.

Nachdem die Fürstliche Steuerreceptur zu Schlotheim aufgehoben und, unter gleichzeitiger Einrichtung einer Brau- und Waarencontrolestelle dortselbst, die übrigen Geschäfte der genannten Receptur nunmehr dem Fürstlichen Rent- und Steueramte zu Frankenhausen mit überwiesen worden, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 30. Juni 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

W. Koch.

N^o XLII. Gesetz

über die Eidesleistung für die Staatsverwaltung, vom 9. Juli 1852.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen wegen der für die Staatsverwaltung zu leistenden Eide auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Jeder Eid, welcher im Prozesse einer Staatsverwaltungsbehörde zurkannt wird, ist durch einen Beamten der betreffenden Verwaltung zu leisten.

§. 2.

Insoweit ein solcher Eid Thatsachen zum Gegenstande hat, welche eigene Handlungen eines Beamten betreffen, oder von welchen der Beamte doch aus eigener Wahrnehmung Kenntniß hat, so genügt es, wenn der Eid über diese Thatsachen von dem

Fürstlich Schw. Rudolst. Gesesamml. XIII.

19